

Satzung des

Unternehmen - Verantwortung - Gesellschaft e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. April 2013 in Berlin,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2019 in Berlin.

Präambel

Gesellschaftliches Engagement und eine verantwortungsvolle Führung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) sind in einer demokratischen Zivilgesellschaft unter den Bedingungen einer globalen Wirtschaft sowohl für das demokratische Gemeinwohl als auch für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg unverzichtbar. Die gleiche Verantwortung betrifft gemeinnützige und öffentliche Organisationen. CSR setzt den Dialog und die Partnerschaft unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure voraus.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Unternehmen - Verantwortung - Gesellschaft.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Namenszusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - des demokratischen Staatswesens
 - der Bildung und Erziehung
 - von Wissenschaft und Forschung

mit der Zielsetzung, die Allgemeinheit für die in der Präambel genannte Bedeutung von Corporate Social Responsibility (CSR) für nachhaltig erfolgreiches Wirtschaften und eine intakte Demokratie zu sensibilisieren sowie die Kooperation innerhalb der Zivilgesellschaft zu stärken.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Öffentlichkeitsarbeit

- die Förderung eines unabhängigen, investigativen und fachkundigen Journalismus zur gesellschaftlichen Verantwortung;
- der Initiierung und Unterstützung von Transparenz schaffenden Maßnahmen im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen und anderen Organisationen;
- die Förderung oder Herausgeberschaft von Literatur oder anderer - insbesondere auch digitaler - Medien;
- die Organisation von Veranstaltungen, die der Information der Allgemeinheit über Themen gesellschaftlicher Verantwortung dienen;

b) Forschungsförderung

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Unterstützung von Bildung und Ausbildung in dem Feld Corporate Social Responsibility;

- die Unterstützung, Förderung oder Durchführung von Bildungsangeboten;
- die Vergabe von Stipendien nach Maßgabe einer zu erlassenen Richtlinie;

c) Beratung

- dem Angebot von Beratung im Bereich der Corporate Social Responsibility;
- der Initiierung und Unterstützung des Austausches von in diesem Bereich tätigen Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik;
- die Umsetzung modellhafter Projekte zur Corporate Social Responsibility.

(3) Die Vereinszwecke können auch durch ideelle und materielle Förderung anderer Körperschaften verwirklicht werden, insbesondere durch Zuwendung von Geld- und Sachmitteln zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 (1) dieser Satzung.

(4) Bei inländischen Begünstigten muss es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Vereinsmitteln an eine ausländische Körperschaft ist hingegen nur dann zulässig, wenn der Empfänger sich verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von dem Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, dann wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

(5) Zur Zweckverwirklichung kann sich der Verein auch Hilfspersonen bedienen.

(6) Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 (1) auch treuhänderische Stiftungen oder andere gemeinnützige Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen und Zweckbetriebe unterhalten.

(7) Der Vereinsvorstand kann im Übrigen Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung erlassen.

(8) Bei der Verwirklichung sämtlicher Zwecke ist den in der Präambel geäußerten Gedanken Rechnung zu tragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand braucht seine Entscheidung nicht zu begründen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratungen über den Stand und die Planungen der Arbeit
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

3. Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen, und zwar spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf ihre Einberufung.

5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem Vorstand nach § 26 BGB gehören drei oder vier Mitglieder an, denen bei der Wahl nach Möglichkeit die Funktionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer zugeordnet werden.

- (3) Jedes Mitglied des BGB-Vorstandes ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) In den erweiterten Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung oder Nichtbestellung ein anderes Vorstandmitglied lädt schriftlich - auch per E-Mail - mit zweiwöchiger Frist zur Vorstandssitzung ein.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Projektbeirat

- (1) Der Vorstand kann für die Durchführung oder Begleitung konkreter Aufgaben Projektbeiräte berufen. Die Tätigkeit der Projektbeiräte endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe oder der Abberufung durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Berufung und Tätigkeit der Projektbeiräte.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensanfall

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die gemeinnützige Stiftung „Wertevolle Zukunft. Hamburger Stiftung für Wirtschaftsethik“ mit Sitz in Hamburg. Diese hat das Vermögen für Zwecke zu verwenden, die den Zwecken aus § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.

Berlin, den 5. Oktober 2019